

Sta-

tuten der **kapers**

Gewerkschaft des Kabinenpersonals

k a p e r s

I Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 Name

Unter dem Namen „Gewerkschaft des Kabinenpersonals“, nachfolgend **kapers** genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Unter dem Namen „**kapers**-Panther“, besteht eine unselbständige Sektion der **kapers**, welche vollumfänglich der Organisation der **kapers** unterstellt ist.

Artikel 2 Sitz

Sitz der **kapers** ist 8302 Kloten

Artikel 3 Zweck

- 3.1 Die **kapers** bezweckt als Gewerkschaft die Vertretung, Förderung und Wahrung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder und deren Unterstützung.
- 3.2 Die **kapers** strebt die Förderung des schweizerischen Luftverkehrs im Allgemeinen, sowie die Zusammenarbeit mit gleichartigen in- und ausländischen Gewerkschaften, Berufsverbänden und Arbeitsorganisationen an.
- 3.3 Die „**kapers**-Panther“-Sektion bezweckt die Wahrung der spezifischen Interessen der pensionierten **kapers**-Mitglieder.

II Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder

- 4.1 Ordentliches Mitglied der **kapers** kann sein, wer in einem Anstellungsverhältnis als Kabinenbesatzungsmitglied steht.
- 4.2 Wer diese Funktion nicht oder nicht mehr erfüllt, kann mit Genehmigung des Vorstandes Passivmitglied werden.
- 4.3 Wer als ordentliches Mitglied der **kapers** vorzeitig oder termingerech pensioniert wird, kann auf Antrag als **kapers**-Panther weiterhin Mitglied der **kapers** bleiben.
Ein Mitglied der **kapers**-Panther gilt in sämtlichen Belangen als Passivmitglied.
- 4.4 **kapers**-Vorstandsmitglieder, welche diese Tätigkeit während mindestens 4 Jahren ausübten, können vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden. Ihnen wird der Mitgliederbeitrag erlassen.

Artikel 5 Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten und die Beschlüsse der **kapers** zu respektieren und die darin festgelegten Ziele zu fördern.
- 5.2 Jedes Mitglied ist gehalten, dem Sekretariat zuhänden des Vorstandes Berichte, Informationen und Beschwerden zukommen zu lassen, die sich in Zusammenhang mit ihrer Arbeit als Kabinenbesatzungsmitglied ergeben und die für die **kapers** von Interesse sein könnten.
- 5.3 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die in diesen Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Artikel 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Stimm- und Wahlrecht

- 6.1 Bewerber um die Mitgliedschaft haben eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 6.2 Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines jeden Quartals (März, Juni, September, Dezember) schriftlich seinen Austritt aus der **kapers** erklären.
- 6.3 Gibt ein Mitglied seine Funktion gemäss Art. 4.1 der Statuten auf, so scheidet es - unter Vorbehalt von Art. 4.2 - aus der **kapers** aus.
- 6.4 Mitglieder, die sich eines unehrenhaften Verhaltens gegenüber der **kapers** schuldig gemacht haben oder die Statuten oder Beschlüsse der **kapers** missachten oder die Interessen oder das Ansehen der **kapers** auf andere Weise schädigen, können durch Vorstandsbeschluss aus der **kapers** ausgeschlossen werden.
- 6.5 Das Stimm-, sowie das aktive Wahlrecht steht den ordentlichen sowie den Freimitgliedern, gemäss Art. 4.4, zu.
- 6.6 In den Vorstand wählbar sind ordentliche Mitglieder gemäss Art. 4.1 dieser Statuten mit Ausnahme der Bestimmungen 10.2 und 10.3. Entfällt bei einem Vorstandsmitglied der Status des ordentlichen Mitgliedes, scheidet es automatisch mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus. Ausnahme: Wird einem Vorstandsmitglied durch die Arbeitgeberin gekündigt, muss es nicht aus dem Vorstand ausscheiden.
- 6.7 Passivmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

III Organisation

Artikel 7 Vereinsorgane

- 7.1 **kapers** verfügt über die folgenden Organe:
 - die Urabstimmung
 - die Generalversammlung
 - den Vorstand
 - die Kontrollstelle

Artikel 8 Urabstimmung

- 8.1 Der Urabstimmung sind zwingend die folgenden Geschäfte zu unterbreiten:
 - Statutenänderung
 - Abschluss, Änderung und Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen sowie von Reglementen, die integrierender Bestandteil eines in Kraft gesetzten Gesamtarbeitsvertrages sind, wobei jeweils nur jene Mitglieder stimmberechtigt sind, für welche der Gesamtarbeitsvertrag bzw. die entsprechenden Reglemente anwendbar
 - Beitritt zu oder Austritt aus anderen Vereinigungen, in- und ausländischen Gewerkschaften oder Berufs- und Arbeitsorganisationen
 - Die Auflösung des Vereins
- 8.2 Für Entscheidungen über Abschluss, Änderung und Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen und zugehörigen Reglementen oder für den Entscheid zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. In den übrigen Fällen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 8.3 Vor dem Beginn der Urabstimmung über die oben genannten Themen ist eine Vernehmlassung durchzuführen, die mindestens fünfzehn (15) Tage dauert.
- 8.4 Die Urabstimmung dauert mindestens 25 Tage. Der genaue Beginn und das exakte Ende werden vom Vorstand bekannt gegeben. Die Stimmzettel müssen spätestens bei Abstimmungsbeginn den Mitgliedern zugestellt werden, wobei - sofern vorhanden - ihr firmeninternes Postfach als Zustelladresse gilt. Die Stimmzettel sind bis zum Abstimmungsende um 18:00 Uhr im verschlossenen Behältnis der **kapers** einzuwerfen. Briefliche Stimmabgabe ist möglich.
- 8.5 Als Stimmzähler amten jeweils zwei Mitglieder der Kontrollstelle, die auch über die termingerechte Durchführung der Urabstimmung zu wachen haben.
- 8.6 Das Verfahren der Urabstimmung wird im Weiteren vom Vorstand festgelegt. Er muss eine geheime und korrekte Abstimmung gewährleisten.

Artikel 8 Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der **kapers**. Sie findet jährlich mindestens ein Mal statt und kann auf Beschluss des Vorstandes als Urabstimmung durchgeführt werden.

- 9.2 Die Generalversammlung ist zuständig für:
1. Die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen ist (Rücktritt während der Amtsdauer);
 3. Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten;
 4. Die Wahl der Kontrollstelle;
 5. Die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
 6. Die Festsetzung der Höhe der finanziellen Entschädigung des Vorstandes. Die Aufteilung der Entschädigung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist Sache des Vorstandes
- 9.3 Zeitpunkt und Durchführung der ordentlichen Generalversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Sie wird mindestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.
- 9.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:
- Aufgrund eines Vorstandbeschlusses;
 - Aufgrund eines schriftlichen Antrages von mindestens 10 % aller ordentlichen Mitglieder.
- 9.5 Bezieht sich der Antrag auf einen Gesamtarbeitsvertrag oder ein Reglement zwischen der **kapers** und der entsprechenden Fluggesellschaft, ist lediglich die Unterstützung von 10% aller ordentlichen Mitglieder, welche dem betreffenden Vertragswerk oder Reglement unterstellt sind, erforderlich.
- 9.6 Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt und den Versammlungsort der ausserordentlichen Generalversammlung, doch muss eine von mindestens 10 % aller ordentlichen Mitglieder geforderte ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von drei Monaten nach Stellung des Antrages stattfinden.
- 9.7 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin geleitet. Bei deren Abwesenheit bzw. auf Antrag von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern wird ein Tagespräsident/eine Tagespräsidentin gewählt.
- 9.8 Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung werden offen durchgeführt, sofern nicht durch einfaches Mehr anders beschlossen wird.
- 9.9 Vorstandsmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht mit Ausnahme in eigener Angelegenheit.
- 9.10 Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es seine Stimme durch vorherige schriftliche Erklärung an den Präsidenten / die Präsidentin abgeben. Diese Stimmen sind nur gültig, wenn sie spätestens um 18:00 Uhr des Vortages der Generalversammlung am Sitz der **kapers** eingetroffen sind.
- 9.11 Für Wahlen und Abstimmungen ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Der Präsident/ die Präsidentin bzw. der/ die leitende Vorsitzende hat nötigenfalls den Stichentscheid.

Artikel 10 Vorstand

- 10.1 Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, die Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und die Erfüllung der ihm in diesen Statuten übertragenen Aufgaben. Der Vorstand ist zur Beschlussfassung von sämtlichen Geschäften zuständig, die in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Personal einstellen und unter Beizug von Vereinsmitgliedern Kommissionen und Beiräte bilden. Die Auswahl der Kommissions- und Beiratsmitglieder obliegt dem Gesamtvorstand. Den einzelnen Kommissionen steht jeweils ein Vorstandsmitglied vor.
- 10.2 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, jedoch maximal acht Mitgliedern. Das Präsidium besteht aus drei Personen (einem Präsidenten oder einer Präsidentin mit zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen oder einem Co-Präsidium mit einem Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin). Zusätzlich ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin (soweit die Voraussetzungen von 10.3 erfüllt sind) sowie vier, respektive fünf weiteren Mitgliedern. Sowohl der Vorstand als auch der Präsident/die Präsidentin werden für eine ordentliche Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bestimmt die Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentinnen. Der freiwillige Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer muss drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand ergänzt sich in diesem Fall selbst (Selbstergänzung). Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigen Gründen, wie Vernachlässigung der Vorstandspflicht oder Unfähigkeit zur Vertretung der Vereinsinteressen, vom Gesamtvorstand abberufen werden. In diesem Falle ist für die verbleibende

- Amtszeit eine Ersatzwahl durchzuführen. Tritt der Präsident/die Präsidentin während der Amtszeit zurück, veranlasst der Vorstand eine Ersatzwahl gemäss Art. 9.2
- 10.3 Der Vorstand kann den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin als Vorstandsmitglied wählen. Diese Wahl erfolgt frühestens ein Jahr nach Beginn des Arbeitsverhältnisses des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, muss für jede Amtsperiode durch den Vorstand bestätigt werden und endet spätestens mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Für das Arbeitsverhältnis zwischen dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und der **kapers** gelten unabhängig von dieser Wahl die Bestimmungen im entsprechenden Arbeitsvertrag.
 - 10.4 Der Vorstand schlägt spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtsperiode den Mitgliedern die Kandidaten für die Neubestellung des Vorstandes vor. Sie sind aus dem Kreis der bisherigen Vorstandsmitglieder, der Kommissionsmitglieder und der ordentlichen Mitglieder auszuwählen. Mit einem an den Vorstand gerichteten und von mindestens 5% aller ordentlichen Mitglieder unterzeichneten Begehren können innert 30 Tagen nach erfolgtem Vorschlag durch den Vorstand weitere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl vorgeschlagen werden.
 - 10.5 Der Vorstand vertritt die **kapers** nach aussen. Rechtsverbindlich zeichnen für die **kapers** jeweils zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien.
 - 10.6 Der Vorstand tritt sooft erforderlich zur Vorstandssitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn eine Person aus dem Präsidium sowie mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit erfolgt Rückweisung und Neubeurteilung der Vorlage. Bei nochmaliger Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin (Co-Präsidium hat nur eine Stimme), bei dessen/deren Abwesenheit der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin mit der längeren Amtsdauer den Stichentscheid.
 - 10.7 Aufgaben, Verantwortlichkeit und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder und Beiräte sind in einem separaten Leistungs- und Pflichtenheft festgehalten.

Artikel 11 Kontrollstelle

- 11.1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren die Kontrollstelle. Diese besteht aus vier Mitgliedern.
- 11.2 Die Kontrollstelle legt am Ende des Geschäftsjahres ihren schriftlichen Bericht über die Revision der Kasse dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung vor.
- 11.3 Die Kontrollstelle amtet als Stimmzähler und Aufsichtsorgan bei Urabstimmungen gemäss Art. 8.1

IV Finanzen

Artikel 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen.

Artikel 13 Beiträge

- 13.1 Zur Deckung des Aufwandes der Verbandstätigkeit und zur Sicherstellung künftiger Aufgaben dienen der **kapers** die Mitglieder- und die Vollzugskosten- resp. Solidaritätsbeiträge.
- 13.2 Die Generalversammlung setzt die Art und Höhe der Beiträge fest.
- 13.3 Für ordentliche Mitglieder ist der jährliche Mitgliederbeitrag als Prozentsatz des Bruttojahressalärs auf 0,7% festgelegt. Diese Prozentzahl ist für alle Mitglieder identisch. Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 150.-. Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt CHF 30.-.
- 13.4 Bei Austritt aus der **kapers** ist der Mitgliederbeitrag gemäss Art. 6.2 bis zur Beendigung der Mitgliedschaft geschuldet.

Artikel 14 Haftung

Für die Verbindlichkeit der **kapers** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V Auflösung

Artikel 15 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfolgt durch die Urabstimmung gemäss Art. 8.1 und/oder 8.2. Die gesetzlichen Auflösungsgründe bleiben vorbehalten. Über die Verwendung des dann noch vorhandenen Vereinsvermögens entscheiden die Mitglieder.

V Schlussbestimmungen

Artikel 16 Inkrafttreten

Die Statuten treten am 31. Mai 2016 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. Juli 2014.